

**Erste Verordnung
zur Änderung der Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung**

Vom 15. Januar 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung vom 21. Februar 1994 (BGBl. I S. 318) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. Dem § 3 Satz 1 werden die Worte „und dies der Bundesanstalt rechtzeitig mitgeteilt worden ist.“ angefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Die Vorderviertel und Hinterviertel müssen entbeint und zerlegt sein. Die durch die Zerlegung gewonnenen Teilstücke müssen mit unlöschbarer Stempelung gekennzeichnet sein (Nämlichkeitssicherung).“

cc) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird neue Nummer 3.

dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „Hinterviertel“ durch das Wort „Viertel“ ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 6 wird neue Nummer 4.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. In § 5 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Hinterviertel“ durch das Wort „Viertel“ ersetzt.

5. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert